



Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.800 m<sup>2</sup> und befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Allmannsweiler. Es beinhaltet Teile des Flst. Nr. 178. Im Osten grenzt das Plangebiet an den bestehenden Siedlungsrand an, im Norden an die Kreisstraße K 7586, im Süden und Westen an die freie Landschaft.

#### Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Allmannsweiler beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets im Westen von Allmannsweiler.

Die Fläche am Siedlungsrand im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung bietet sich für eine geordnete Siedlungsarrondierung an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schandenäcker“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Wohngebiets geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert. Dadurch wird einer konkreten Anfrage nach Baugrundstücken auf diesem Flurstück in geeigneter Weise Rechnung getragen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch der Kinder des Grundstückseigentümers (Flurstück Nr. 179 und 179/1, Gemeinde Allmannsweiler auf dem Grundstück zwei Wohngebäude zur Eigennutzung zu errichten.

Die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung ist als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Im weiteren Verfahren werden die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ausgearbeitet.

#### Verfahren

Nach § 13b BauGB besteht die Möglichkeit zur Erschließung von Außenbereichsflächen ohne Umweltprüfung, deren Grundfläche kleiner als 10.000 m<sup>2</sup> ist und die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b Baugesetzbuch sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000m<sup>2</sup> festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand von Allmannsweiler. Da nach § 13b BauGB entsprechend der § 13a BauGB Anwendung findet, wird der Bebauungsplan „Schandenäcker“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt sind, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Allmannsweiler, den 30.11.2022

Stefan Koch  
Bürgermeister